

II. Welche Aufwendungen sind begünstigt?

Begünstigt sind jeweils die Aufwendungen für die Arbeitsleistung (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Der Anteil der Arbeitskosten muss ab dem Kalenderjahr 2007 in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich. Für das Kalenderjahr 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtaufwendungen auch geschätzt werden. **Wichtig: Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.**

Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen, die bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (z. B. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) steuermindernd berücksichtigt werden. Werden z. B. bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermieteten Haus Erhaltungsaufwendungen getätigt, kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

III. Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. In folgenden Fällen genügt der Kontoauszug, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Ver-

rechnungsscheck oder Dauerauftrag. Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Wichtig: Die vorstehend beschriebenen Steuerermäßigungen können auch von Wohnungseigentümern bzw. Mietern in Anspruch genommen werden. Die begünstigten Aufwendungen sind in diesen Fällen regelmäßig durch eine Bescheinigung des Verwalters/Vermieters nachzuweisen.

IV. Zusammenfassende Beispiele

Beispiel 1:

Ein Parkettleger verlegt im Flur der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerzahlers einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beläuft sich auf 2 000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer = 320 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1 000 €
zuzüglich 16 % Umsatzsteuer	160 €
Zwischensumme	1 160 €
davon 20 % Steuerermäßigung	232 €

Beispiel 2:

A hat seine pflegebedürftige Mutter in seinen Haushalt aufgenommen. Seine Pflegeaufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18 000 € jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen Anrechnung der zumutbaren (Eigen-)Belastung nur zu 14 000 € als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt.

Aufwendungen	18 000 €
abzügl. außergewöhnliche Belastung	14 000 €
verbleibender Betrag	4 000 €
davon 20 % Steuerermäßigung	800 €

A kann eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen in Höhe von (18 000 € abzüglich 14 000 € =) 4 000 € geltend machen. Der Höchstbetrag von 1 200 € ist nicht überschritten. Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.



www.fm.nrw.de

Herausgeber:

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6,
40479 Düsseldorf, Telefon: 0211/4972-2325,
Fax: 0211/4972-2300
eMail: presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: 01803 100110

Redaktion:

Stephie Hagelüken (verantwortl.) und Florian Torka
in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Produktion:

satz & grafik Jürgen Krüger,
Kleinschmitthäuser Weg 40, 40468 Düsseldorf

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten. November 2006



Vorwort

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist ab 2006 die steuerliche Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen der eigenen Wohnung/des eigenen Hauses deutlich verbessert worden. Dies ist gleichzeitig ein Schritt für eine positive konjunkturelle Entwicklung besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen.

Die wesentlichen Inhalte der Neuregelung sind in den folgenden Kapiteln dargestellt. Nutzen Sie die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, denken Sie aber rechtzeitig an die strengen formalen Voraussetzungen. Bei Zweifelsfragen helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nordrhein-westfälischen Finanzämtern gerne weiter.



Dr. Helmut Linssen
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (10% der Aufwendungen, höchstens 510 Euro jährlich, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt und 12% der Aufwendungen, höchstens 2 400 Euro jährlich, bei einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) ist übrigens gegenüber den Vorjahren unverändert geblieben.

I. Welche Maßnahmen werden gefördert?

a) Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen, die von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20% der Aufwendungen, höchstens 600 Euro jährlich. Zu den begünstigten Leistungen gehört unter anderem: Fensterreinigung durch einen selbstständigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten (wie zum Beispiel Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen Selbstständigen sowie Dienstleistungen von Selbstständigen anlässlich von privaten Umzügen.



dernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung. Hierzu gehören u.a.: Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur oder Austausch von Fenster, Türen oder Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur, Austausch

b) Pflege- und Betreuungsleistungen

Der Höchstbetrag für die vorstehend beschriebenen haushaltsnahen Dienstleistungen allgemeiner Art von 600 Euro erhöht sich bei Inanspruchnahme von häuslichen Pflege- und Betreuungsleistungen auf 1 200 Euro. Begünstigt sind also – unter Einbeziehung der haushaltsnahen Dienstleistungen – 20% der Aufwendungen höchstens 1 200 Euro. Die Erhöhung des Höchstbetrags auf 1 200 Euro setzt voraus, dass bei der gepflegten/betreuten Person eine der Pflegestufen I bis III vorliegt oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden. Die erhöhte Steuerermäßigung kann übrigens von der pflegebedürftigen Person selbst oder einem Angehörigen in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Leistungen bezahlt.



Wichtig: Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind (vgl. auch Abschnitt II.). Zudem werden erhaltene Leistungen aus der Pflegeversicherung auf die Aufwendungen angerechnet.

c) Handwerkerleistungen

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer seit diesem Jahr zusätzlich um weitere 20% der Aufwendungen des Steuerzahlers, höchstens 600 Euro jährlich. Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Mo-

oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (zum Beispiel Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC); Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Ebenfalls begünstigt sind so genannte Kontrollaufwendungen zum Beispiel die Schornsteinfegergebühr oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sowie handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (zum Beispiel Kabel für Strom oder Fernsehen).

Wichtig: Alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme werden nicht gefördert, weil es sich dann nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handelt.